



Factsheet zur Revision der Sportförderungsverordnung

Quelle: Swiss Olympic

1. Allgemeines

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 Sportförderungsgesetz (SpoFöG), der vorsieht, dass der Bund Finanzhilfen an Sportorganisationen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig macht, wird die Sportförderverordnung (SpoFöV) um die Artikel 72c bis 72j erweitert. Diese Bestimmungen betreffen mitunter die Bereiche Ethik und gute Verbandsführung und treten per 1. März 2023 in Kraft.

Mit vorliegendem Factsheet möchte Swiss Olympic seinen Mitgliedern insbesondere einen Überblick über die Änderungen verschaffen, die direkte Auswirkungen auf ihr Tagesgeschäft haben können und auch Anpassungen ihrer Statuten – und gegebenenfalls anderen reglementarischen Vorgaben – bedingen. Nicht weiter werden hingegen die Bestimmungen gemäss Art. 72f bis 72h SpoFöV thematisiert, die in erster Linie Swiss Sport Integrity und die Disziplinarkammer des Schweizer Sports betreffen und somit die Tätigkeit der Verbände nicht unmittelbar tangieren.

Grundsätzlich geben die neuen Bestimmungen keine Verhaltenspflichten für die privaten Sportorganisationen vor, sondern machen den Empfang von Finanzhilfen vom Treffen gewisser Massnahmen abhängig. Es obliegt sodann im Sinne einer «Branchenlösung Sport» Swiss Olympic, in seinen Reglementen die Prinzipien der Ethik-Charta zu konkretisieren und somit einen branchenweiten Standard zu etablieren (vgl. Art. 72d SpoFöV). Die Umsetzung dieser Regeln stellt, soweit diese vom BASPO als recht- und zweckmässig beurteilt werden, den Massstab für die Frage dar, ob Sportorganisationen wirksame und somit genügende Massnahmen zugunsten des fairen und sicheren Sports treffen und damit eine grundlegende Subventionsvoraussetzung erfüllen. Hinsichtlich der Erarbeitung dieser Branchenlösung wird Swiss Olympic die Vorgaben der SpoFöV zu berücksichtigen haben, womit der Gestaltungsrahmen je nach dem mehr oder weniger stark vorskizziert ist.

Die notwendigen Anpassungen oder die Erarbeitung von Grundlagen sind bei Swiss Olympic im Rahmen des Projekts Ethik im Sport bereits angelaufen und in die Wege geleitet. Konkrete Aussagen zu deren Inhalt können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht vorgenommen werden. Dementsprechend kann sich dieses Factsheet auch nicht zu deren Ausgestaltung äussern.

Detaillierte Ausführungen zur Revision der SpoFöV finden sich in den Erläuterungen dazu, welche – wie die revidierten Bestimmungen selbst (Anhang 1) – diesem Dokument als Anhang 2 folgen. Die Dokumente sind unter diesem [Link](#) auffindbar.

2. Grundsätze (Art. 72c SpoFöV)

Art. 72c SpoFöV hält in allgemeiner Weise fest, dass Sportorganisationen Massnahmen zum Schutz des fairen und sicheren Sports zu treffen haben, wenn sie Finanzhilfen des Bundes beanspruchen. Diese Vorgaben richten sich nicht nur an Swiss Olympic als direkter Empfänger von Finanzhilfen, sondern auch an die indirekten Empfänger von Finanzhilfen wie etwa die nationalen Sportverbände, denen finanzielle Mittel des Bundes via Swiss Olympic weitergeleitet werden oder Organisationen, die von nationalen Sportverbänden Bundesmittel zur Durchführung internationaler Sportanlässe erhalten.

Falls Sportorganisationen die erforderlichen wirksamen Massnahmen nicht oder nicht vollständig einhalten, kann das BASPO gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b SpoFöG Finanzhilfen verweigern oder zurückfordern, wobei in diesen Fällen für das BASPO als Subventionsgeber ein Ermessenspielraum besteht, der pflichtgemäss auszuüben ist – d.h. unter Betrachtung des Einzelfalls und Berücksichtigung verfassungsmässiger Grundsätze wie öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeitsprinzip, Treu und Glauben und dem Rechtsgleichheitsgebot.

Als Fehlverhalten werden Verhaltensweisen (Handlungen oder Unterlassungen) von Einzelpersonen verstanden, mit denen gegen Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta ergeben, verstossen wird (Art. 72c lit. a SpoFöV). Als Missstand wird ein Zustand verstanden, der nicht den Vorgaben oder Erwartungen an eine gute Organisation und Verwaltungsführung (Gouvernanz) einer Sportorganisation entspricht (Art. 72c lit. b SpoFöV). Während diese beiden Bestimmungen auf die Verhinderung und Abwehr von Fehlverhalten und Missständen abzielen, verlangt Art. 72c lit. c SpoFöV in verschiedenen Bereichen nach einem aktiven Engagement von Organisationen und verantwortlichen Personen. So insbesondere in den Prinzipien 3, 4 und 5 der Ethik Charta, wo «Stärkung», «Förderung» und «Erziehung» verlangt sind. Art. 72c lit. d SpoFöV fordert schliesslich von Sportorganisationen, dass angemessene und wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Athletinnen und Athleten zu treffen sind, damit diese bestmöglich vor Unfällen und Verletzungen geschützt werden.

3. Verhaltenspflichten gemäss Art. 72d Abs. 1 lit. a SpoFöV

Diese Bestimmung richtet sich an Swiss Olympic und hält fest, dass es Swiss Olympic obliegt, die Ethik-Charta zu konkretisieren und in den entsprechenden Bereichen («die 9 Prinzipien der Ethik-Charta») Vorgaben zu erlassen. Werden die Vorgaben von Swiss Olympic durch die Mitglieder umgesetzt, so haben sie wirksame Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports unternommen.

Detaillierte Ausführungen zu den Regelungsinhalten gemäss Art. 72d Abs. 1 lit. a SpoFöV finden sich in den Erläuterungen. Immerhin ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass durch das Doping-Statut und mit Erlass des Ethik-Status bereits Vorgaben betreffend Dopingbekämpfung und Verhinderung individuellen Fehlverhaltens existieren, während u.a. mit Blick auf die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von Athletinnen und Athleten oder auf den Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen durch Sportausübung das Ethik-Statut noch Ergänzungen erfahren kann oder weitere reglementarische Grundlagen hinsichtlich dieser Bereiche geschaffen werden müssen.

4. Gute Organisation und Verwaltungsführung gemäss Art. 72d Abs. 1 lit. b SpoFöV

a) Allgemeines

Art. 72d Abs. 1 lit. b SpoFöV spricht die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen an und gibt teilweise bereits vor, wie eine Massnahme konkret umzusetzen ist. Angesprochen werden insbesondere demokratische Grundsätze, Integrität, ausgewogene Geschlechtervertretung, Einbezug von Interessengruppen, Transparenz und Rechenschaftspflicht, um der Gefahr von Selbstgefälligkeit, Vettern-

wirtschaft und Missbrauch Einhalt zu gebieten und damit eine Missachtung der Regeln des fairen und sicheren Sports auch bei den Mitgliedern oder Teilnehmern an sportlichen Wettkämpfen zu verhindern.

b) Transparenz

Im Sinne der Transparenz gemäss Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 1 SpoFöV wird gefordert, dass **neben den Statuten zumindest alle weiteren Reglemente der Organisation sowie Angaben zur Struktur des Vereins zu veröffentlichen sind** also z.B. das Organigramm oder die Benennung der Vorstandsmitglieder mit Hinweis auf deren Zuständigkeit, damit beispielsweise Interessenkollisionen (z.B. Ausstandspflichten) vermieden werden können. In die gleiche Kerbe schlägt auch Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 2 SpoFöV, der die **Veröffentlichung der relevanten Einnahmequellen** durch Publikation der geprüften und vom zuständigen Organ genehmigten Rechnung statuiert.

c) Ausgewogene Geschlechtervertretung

Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 3 SpoFöV betrifft die **ausgewogene Geschlechtervertretung in Leitungsorganen von nationalen Sportorganisationen**. Als Leitungsorgan im Sinne dieser Bestimmung gilt das jeweilige gewählte Exekutivorgan der Organisation, also der Vereinsvorstand oder gegebenenfalls der Stiftungsrat, der Verwaltungsrat etc. Grundsätzlich liegt von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung vor, wenn beide Geschlechter zu je mindestens 40% vertreten sind. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird jedoch eine Regelung nach dem Prinzip «comply or explain» vorgesehen (aus systematischen Gründen in Art. 72e Abs. 2 SpoFöV zu finden). Sportorganisationen, die die Vorgaben der Ausgewogenheit noch nicht erfüllen, sollen aufzeigen, welche konkreten, der Situation angemessenen Massnahmen sie zur Erreichung dieses Ziels getroffen haben. Wurden, bzw. werden ernsthafte Bemühungen unternommen, gelten diese als wirksame Massnahmen und eine Abweichung gegenüber der 40%-Regelung steht dem Bezug von Finanzhilfen nicht entgegen. Die «Quotenregelung» gilt sodann auch nur auf Stufe nationaler Sportverband, nicht aber auf Stufe der nachgelagerten Organisationen (kantonale Verbände, Vereine etc.). Zwar wird von jenen Organisationen ebenfalls erwartet, dass die in der Verordnung für nationale Sportverbände festgehaltenen Vorgaben im Sinne eines Quotenrichtwertes nach Möglichkeiten anstreben und entsprechende Massnahmen treffen, überlässt die konkrete Ausgestaltung von Vorgaben aber Swiss Olympic, womit beispielsweise die Geschlechterkonnotation in gewissen Sportarten besser berücksichtigt werden kann.

d) Amtszeit und deren Beschränkung

Des Weiteren hat Swiss Olympic eine Branchenvorgabe im Bereich der Amtszeit bzw. deren Beschränkung zu erlassen (Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 4 SpoFöV). Sportorganisationen aller Stufen (also auch kantonale Verbände, Vereine etc.) sollen über ihre Statuten eine

entsprechende **Regelung zur Amtszeitbeschränkung ihres Leitungsorgans** vorsehen. Betroffen ist somit wiederum nur das gewählte Exekutivorgan der Organisation, also der Vereinsvorstand oder gegebenenfalls der Stiftungsrat, Verwaltungsrat etc.

e) Weitere Vorgaben

Schliesslich obliegt es auch Swiss Olympic, in folgenden Bereichen Vorgaben zu erlassen:

- Verhinderung von Interessenkonflikten (Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 5 SpoFöV);
- Mitbestimmungsrechte von Athleten und Athletinnen bei den sie betreffenden Themen (Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 6 SpoFöV);
- Datenschutz (Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 7 SpoFöV);
- weitere organisatorische Massnahmen und Kontrollinstrumente zur Verhinderung von Verstössen gegen Verhaltenspflichten (Art. 72d Abs. 1 lit. b Ziff. 8 SpoFöV);
- Prävention im Bereich Unfälle und Sportverletzungen (Art. 72d Abs. 1 lit. d SpoFöV).

f) Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit

Swiss Olympic hat gemäss Art. 72d Abs. 2 SpoFöV beim Erlass seiner Vorgaben zur guten Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen die unterschiedlichen Organisationsformen und -ebenen zu berücksichtigen und dementsprechend differenzierte Massnahmen vorzusehen, damit insbesondere auch den ehrenamtlichen Strukturen und dem Milizprinzip Rechnung getragen werden kann. Sämtliche Vorgaben sind von Swiss Olympic in ihrer geltenden Fassung zu publizieren (Art. 72d Abs. 3 SpoFöV) und deren Wirksamkeit periodisch zu überprüfen (Art. 72d Abs. 4 SpoFöV).

5. Umsetzung der Massnahmen durch die nationalen Sportverbände (Art. 72e SpoFöV)

Infolge der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic gelten die Vorgaben von Swiss Olympic grundsätzlich für seine Mitglieder, deren nachgelagerten Organisationen bis hin zur natürlichen Person als Mitglied in einem Verein (vgl. Geltung des Antidoping-Statuts oder Ethik-Statuts). Werden die Vorgaben von Swiss Olympic durch seine Mitglieder wie gefordert umgesetzt, wird davon ausgegangen, dass diese auch wirksame Massnahmen ergriffen haben und somit zum Bezug von Finanzhilfen berechtigt sind.

6. Verantwortlichkeit der Sportorganisation (Art. 72i SpoFöV)

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Handlungen und Unterlassungen von einzelnen Personen einer Sportorganisation Auswirkungen im Bereich der Finanzhilfen an die entsprechende Sportorganisation haben können, sofern die Sportorganisation ihren Pflichten nicht genügend nachgekommen sind. Sportorganisationen haben somit für die Verfehlungen ihrer Mitglieder, Angestellten oder Beauftragten unter Umständen einzustehen. Soweit allerdings die Vorgaben von Swiss Olympic korrekt umgesetzt und auch Informations- und Dokumentationspflichten ausreichend wahrgenommen worden sind, führt dies nicht ohne Weiteres zu einer Kürzung, Rückforderung oder dergleichen von Finanzhilfen, sondern bedarf einer konkreten Prüfung des Einzelfalls.

7. Weiterleitung von Finanzhilfen (Art. 72j SpoFöV)

Die mit dem Empfang der Finanzhilfen verbundenen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich ethischer Standards, sollen auch an Unterorganisationen und Dritte weitergegeben und deren Einhaltung kontrolliert werden, wenn diese indirekt von Finanzhilfen profitieren. Soweit diesbezüglich nicht bereits eine statutarische Verpflichtung bei der Unterorganisation vorliegt, sind entsprechende Verträge – insbesondere mit Dritten als Nichtmitglieder – abzuschliessen. Die Nichteinhaltung ethischer Verpflichtungen durch indirekt von Finanzhilfen begünstigten Organisationen kann nicht nur zu einer Rückforderung der Finanzhilfe über das Mitglied von Swiss Olympic führen, sondern auch eine Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht des Mitglieds selbst bedeuten.

8. Übergangsfristen (Art. 83d SpoFöV)

Swiss Olympic hat die voranstehend genannten Massnahmen bis Ende 2023 zu implementieren. Insbesondere die Umsetzung der Vorgaben im Bereich der guten Organisation und Verbandsführung dürfte bei den Mitgliedern von Swiss Olympic (nationale Sportverbände und Partnerorganisationen) statutarische und allenfalls andere reglementarische Anpassungen bedingen. Der Ordnungsgeber erachtet für diese Organisationen eine Umsetzungsfrist bis Ende 2024 als angemessen, so dass ab 1. Januar 2025 die Anpassungen in Kraft zu stehen haben.

Main National Partners



SWISSLOS

Premium Partners

OCHSNER
SPORT

SWISS

